

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
REP-43.00/15/0275

Ihr E-Mail vom
13.11.2015

Unser Zeichen
HGD-773/15
HGR-1699/15 - ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 20500
✉ thomas.pfeiffer@auva.at

Datum
19.11.2015

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Zugang
zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung und teilt dazu mit, dass sie bereits anlässlich der Begutachtung eines Entwurfs für die diesbezügliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im April 2014 eingehend Stellung genommen und auf erst noch zu lösende Probleme hingewiesen hat. (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00774/index.shtml).

Es ist festzustellen, dass für die Vollziehung der vorgeschlagenen Regelungen zentrale Begriffe nach wie vor nicht hinreichend bestimmt sind.

So bleibt weiterhin unklar, was „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ sein sollen, die im Internet zu veröffentlichen wären. Gegenüber dem ursprünglichen Begutachtungsentwurf für die B-VG-Novelle finden sich in der daraus hervorgegangenen Regierungsvorlage für diese B-VG-Novelle keine Beispiele mehr für derartige Informationen („insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden“). Auch das nunmehr vorgeschlagene Bundesgesetz nimmt ein beispielhaftes Abstecken des weiten Feldes der „Informationen von allgemeinem Interesse“ nicht vor. Es bliebe sohin der Entscheidung eines Organs überlassen,

ob dieses der Meinung ist, der „Allgemeinheit“ stünde ein „Interesse“ an bestimmten – allenfalls speziellen – Aspekten staatlichen Handelns zu.

Die der Regierungsvorlage für die B-VG-Novelle beigegebenen Erläuterungen sind als Klärung dieses zentralen Aspekts nicht ausreichend.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2014 aus dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit ausgeführt, dass zB ministerielle Weisungen (Erlässe) und ministerielle Auskünfte im Sinne von rechtsauslegenden Entscheidungen auch dann, wenn sich diese auf einen konkreten (Anlass-)Fall oder auf eine konkrete Person (Firma, Körperschaft) beziehen, hinsichtlich analog gelagerter Fälle von „allgemeinem Interesse“ sind und – allenfalls anonymisiert – veröffentlicht werden müssen. Beispielsweise hat im Bereich der Arbeitssicherheit an solchen Weisungen, Auskünften und Entscheidungen eine allenfalls „kleine“ Gruppe von Präventivfachkräften, ArbeitnehmerschutzexpertInnen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräten Interesse. Dennoch muss der Begriff des „allgemeinen Interesses“ im Sinne des geplanten Gesetzes in diesem zweifelsfrei dahin formuliert werden, dass auch derartige „Partialinteressen“ die Pflicht zur Informationsveröffentlichung bewirken.

Hervorzuheben ist weiters die notwendige Schaffung von Transparenz hinsichtlich des Zustandekommens von Verordnungen. Die diesbezüglichen Forderungen, die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2014 formuliert hat, sind zu unterstreichen und werden erneut vorgebracht:

„Darüber hinaus soll klargestellt und ... ausdrücklich angeführt werden, dass zu den veröffentlichungspflichtigen Informationen auch Stellungnahmen von Dritten zu Gegenständen allgemeinen Interesses gehören, zu deren Abgabe ein Organ eingeladen hat. So sind beispielsweise Stellungnahmen, die im Rahmen der Begutachtung von Verordnungsentwürfen von interessierten Dritten abgegeben werden, *bisher* nicht öffentlich zugänglich. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil Abs 2 [des Artikels 22a B-VG] unter den Informationen, die weiterhin der Geheimhaltung unterliegen sollen, auch solche anführt, die der ‚Vorbereitung einer Entscheidung‘ dienen.“

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Bezug habende B-VG-Novelle soll unter Information „*nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich*“ verstanden werden. Diese kryptische Definition darf nach Auffassung der Anstalt nicht dazu führen, dass diese

Definition beispielsweise zur Rechtfertigung der Geheimhaltung von in Begutachtungsvorgängen von Dritten abgegebenen Stellungnahmen – welche ja nicht immer als „gesichertes Wissen“ qualifizierbar wären – herangezogen wird.

Hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen (§ 6) belässt es der zur Begutachtung stehende Entwurf bei derselben Ermessensweite wie die Regierungsvorlage zu Artikel 22a B-VG. Der Rechtssicherheit wird damit nicht gedient, sondern es ist – in Zeiten vorgebllicher Verwaltungsvereinfachung und entsprechender Personalreduktion – mit einer Fülle von Bescheid- und Verwaltungsgerichtsverfahren zu rechnen.

Auch hinsichtlich der Geheimhaltung ist auf die Forderungen, die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in ihrer Stellungnahme vom 29.4.2014 formuliert hat, hinzuweisen:

„Den Informationen betreffend Einwirkungen auf die Umwelt bzw. Umweltauswirkungen einer privaten (zB betrieblichen) Tätigkeit sind die Gesundheitsauswirkungen einer privaten (zB betrieblichen) Tätigkeit auf Personen zumindest gleichzuhalten, wenn nicht sogar höher zu bewerten.“

Hinsichtlich des Informationszuganges betreffend Umweltauswirkungen einer (betrieblichen) Tätigkeit enthält das Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl Nr 495/1993 idgF, Standards, die fortan auch für Gesundheitsauswirkungen auf Personen außerhalb und innerhalb einer Einrichtung (zB eines Betriebes) maßgeblich sein sollen.

In den näheren Regelungen [dh dem vorliegenden Begutachtungsentwurf] wird daher den Behörden und anderen informationspflichtigen Organen – nach dem Vorbild des § 6 Abs 4 UIG – aufzuerlegen sein, auch bei Auskunftsbegehren betreffend innerbetriebliche Gesundheitsinformationen (zB Vorschriften betreffend Schutzmaßnahmen im Einzelfall, etwa um Schadstoffeinwirkungen auf die Beschäftigten zu senken) die Schranken und Ablehnungsgründe der Informationserteilung sowie das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung eng auszulegen und eine Abwägung im Interesse des Gesundheitsschutzes vorzusehen.“

In Analogie zum § 6 Abs 4 des Umweltinformationsgesetzes sollte daher in § 6 Abs 1 des Entwurfes eingefügt werden: „Die zur Geheimhaltung berechtigenden Gründe und Interessen sind eng auszulegen.“

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es schon auf Grund der Schwierigkeit, offensichtlich schikanöse Anfragen von lediglich grundlos gestellten Anfragen zu unterscheiden zu beträchtlichen Mehrbelastungen und dadurch auch zu einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand für die Sozialversicherung kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor



i.V. Mag. ~~Gustav~~ Kaippel